

21. 1. Inwieweit findet Art. 201 des Einf.-Ges. zum B.G.B. auf Ehescheidungsachen (erster, zweiter oder dritter Instanz), die vor dem 1. Januar 1900 anhängig geworden sind, Anwendung?

2. Hat das Revisionsgericht bei Prüfung der Frage, ob ein vor dem 1. Januar 1900 verkündetes Berufungsurteil auf einer Gesetzesverletzung im Sinne der §§ 549, 550 C.P.D. (n. F.) beruht, das zur Zeit der Verkündung des Berufungsurteiles geltende Recht, oder das Bürgerliche Gesetzbuch und dessen Einführungs-gesetz anzuwenden?

III. Civilsenat. Ur. v. 2. Januar 1900 i. S. B. (Kl.) w. B. (Bekl.),
Rep. III. 257/99.

- I. Landgericht Wiesbaden.
- II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

„1. Art. 201 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch lautet:

„Die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften.

Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Verfehlung der in den §§ 1565—1568 B.G.B. bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war.“

Der Wortlaut dieser Bestimmung ergibt, daß dieselbe auch auf vor dem 1. Januar 1900 anhängig gewesene Ehesachen Anwendung findet, und ebenso bestätigen die Motive zu Art. 120 des ersten Entwurfs eines Einf.-Ges. zum B.G.B. (S. 289 der amtlichen Ausgabe), daß diese Geltung des neuen Rechts für bei dessen Inkrafttreten anhängige Ehesachen vom Gesetzgeber gewollt ist. Denn in den Motiven wird der Standpunkt der verschiedenen früheren Gesetzgebungen zu der Frage der Rückwirkung neuer Ehescheidungsgesetze auf anhängige Ehescheidungsfachen dargelegt und alsdann der Satz begründet, daß jede Scheidung einer Ehe abzulehnen sei, welche mit der zur Geltung gelangten neuen Rechtsanschauung im Widerspruch steht. Hieraus ergibt sich, daß das Fehlen einer Bestimmung, welche die vor dem 1. Januar 1900 anhängig gewordenen Ehescheidungsfachen von der Anwendung des Art. 201 des Einf.-Ges. zum B.G.B. ausschließt, die Bedeutung hat, daß auch die zu jenem Zeitpunkte bereits anhängigen Ehescheidungsfachen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft mit der aus Art. 201 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum B.G.B. sich ergebenden Beschränkung zu beurteilen sind. Auch die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs war über diese Bedeutung des Art. 201 des Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht im Zweifel (Protokolle Bd. 6 S. 546: „zu beachten sei namentlich, daß ... das neue Recht auch auf die unter dem alten Rechte anhängig gewordenen Prozesse Anwendung finden solle“). Ist sonach die Anwendung des Art. 201 des Einf.-Ges. zum B.G.B. auf anhängige

Ehescheidungsachen als richtig anzuerkennen, so muß die Anwendung nicht bloß auf diejenigen Ehescheidungsachen, welche vor dem 1. Januar 1900 in erster Instanz anhängig gemacht waren, sondern auch auf diejenigen, welche zu jenem Zeitpunkte in der Berufungsinstanz anhängig waren, erfolgen. Denn wenn auch in der Berufungsinstanz zunächst die Richtigkeit der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung zu prüfen ist, in dieser Beziehung also die zur Zeit der Verkündung dieser letzteren Entscheidung geltenden Rechtsnormen in Betracht kommen, so ist doch andererseits das Verfahren der Berufungsinstanz in Ehesachen durch die unbeschränkte Zulässigkeit der Geltendmachung anderer als der in der Klage vorgebrachten Klagegründe und des Überganges von einer der im § 615 C.P.D. genannten Klagen zu einer anderen dieser Klagen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 Nr. 2,

derart zu einer neuen Verhandlung des Rechtsstreits geworden, daß daselbe neue Recht, welches für Ehescheidungsachen erster Instanz zur Anwendung zu bringen ist, auch für in der Berufungsinstanz anhängige Ehescheidungsachen Geltung hat. Dies gilt auch in dem Falle, wenn die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht gemäß § 565 Abs. 1 C.P.D. zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wird, für die neue Berufungsverhandlung, da diese von der ersten Berufungsverhandlung (abgesehen von der hier nicht weiter in Betracht kommenden Bestimmung des § 565 Abs. 2 C.P.D.) sich prinzipiell nicht unterscheidet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 26 Nr. 87.

Hieraus folgt aber weiter, daß auch das Revisionsgericht, wenn es gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 C.P.D. in der Sache selbst entscheidet, weil die Aufhebung des Berufungsurteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist, den Art. 201 des Einf.-Ges. zum B.G.B. anzuwenden hat. Denn in einem derartigen Falle, in welchem für eine weitere Verhandlung kein Raum ist, entscheidet das Revisionsgericht an Stelle des Berufungsgerichts.

Vgl. Juristische Wochenschrift 1895 S. 145 Ziff. 5.

2. Die vorstehenden Erörterungen führen indes keineswegs zu der Anwendung des Art. 201 des Einf.-Ges. zum B.G.B. bei der dem Revisionsgerichte obliegenden Prüfung der Frage, ob die durch Revision angefochtene, vor dem 1. Januar 1900 verkündete Entscheidung des Berufungsgerichts auf einer Gesetzesverletzung im Sinne der §§ 549, 550 C.P.D. beruht. Denn hierbei kommen nicht nur die Bestimmungen des Art. 201 des Einf.-Ges. zum B.G.B., sondern auch diejenigen der Zivilprozeßordnung in Betracht. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß nach Art. 32 des Einf.-Ges. zum B.G.B. die Vorschriften der Reichsgesetze in Kraft bleiben, jedoch insoweit außer Kraft treten, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus dessen Einführungsgesetze die Aufhebung ergibt. Letzteres ist aber bezüglich der hervorgehobenen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§§ 511, 512 a. F., §§ 549, 550 n. F.) keineswegs der Fall, wie ja dieselben durch das Reichsgesetz vom 17. Mai 1898, betr. Änderungen der Zivilprozeßordnung, nicht berührt worden sind. Die §§ 549, 550 C.P.D. führen aber notwendig zu der Annahme, daß die Prüfung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht nur auf Grundlage der zur Zeit seiner Verkündung in Geltung gemessenen Gesetze, nicht aber auf Grundlage erst nach diesem Zeitpunkte in Kraft getretener Gesetze erfolgen kann. Denn letztere Gesetze können durch das Berufungsurteil nicht verletzt worden sein, da deren Anwendung dem Gerichte zweiter Instanz verboten war. Hieraus ergibt sich, daß infolge der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Revision Art. 201 des Einf.-Ges. zum B.G.B. bei Prüfung des Berufungsurteils, welches vor dem 1. Januar 1900 verkündet worden ist, durch das Revisionsgericht in der Richtung, ob dieses Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht, außer Betracht zu bleiben hat. — Man kann auch nicht sagen, daß § 565 Abs. 2 C.P.D. dieser Auffassung entgegenstehe. Denn diese rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts, welche das Berufungsgericht seiner weiteren Entscheidung im Falle der Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz zu Grunde zu legen hat, ergeht immer nur in Gemäßheit derjenigen Gesetze, welche zur Zeit der Verkündung des Berufungsurteils in Geltung gewesen sind, kann also nicht mit Art. 201 des Einf.-Ges. zum B.G.B. oder den Bestimmungen des letzteren in Konflikt kommen. Ob und inwiefern dieses alte Recht noch Anwendung leidet, ist in

Abf. 2 des Art. 201 des Einf.-Ges. zum B.G.B. bestimmt. — Endlich ist es nicht richtig, daß in Ehescheidungsachen immer erst das in letzter Instanz ergangene Urteil dasjenige ist, durch welches die Scheidung erfolgt. Als das Scheidungsurteil ist vielmehr dasjenige anzusehen, durch welches zuerst die Ehescheidung ausgesprochen wird, unter der Voraussetzung, daß im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels letzteres zurückgewiesen oder verworfen wird. Der Umstand, daß auch Urteile, durch welche ein Rechtsmittel gegen auf Scheidung erkennende Urteile zurückgewiesen oder verworfen wird, gemäß § 625 C.P.D. von Amts wegen zuzustellen sind, ist in dieser Beziehung einflußlos. Denn § 625 C.P.D. will,

vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. 2 S. 1051, bezwecken, daß zur Verhütung von Mißständen die Rechtskraft auf Scheidung erkennender Urteile dem Willen der Parteien entrückt wird und nicht unbestimmte Zeit in der Schwebe bleibt. Dieser Zweck des Gesetzes wird aber nur erreicht, wenn nicht bloß die Urteile, durch welche unmittelbar auf Scheidung erkannt wird, sondern auch diejenigen, durch welche ein Rechtsmittel gegen ein Scheidungsurteil zurückgewiesen oder verworfen wird, von Amts wegen zugestellt werden. Hieraus ergibt sich indes lediglich, daß letztere Urteile im Sinne des § 625 der Civilprozeßordnung den Scheidungsurteilen gleichstehen, keineswegs werden aber jene Urteile zu Scheidungsurteilen, sondern enthalten nur einen die Scheidung bestätigenden Ausdruck.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 Nr. 111 S. 364." . . .